

Gemeinde Klein Pampau

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Klein Pampau

Datum

14.11.2023

Beratung:

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: Westlich der Straße "Am Hang", Flurstück 56, Flur 4, Gemarkung Klein Pampau" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Die Gemeinde Klein Pampau plant eine wohnbauliche Entwicklung westlich der Straße „Am Hang“. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden.

Hierzu hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: Westlich der Straße „Am Hang“, Flurstück 56, Flur 4, Gemarkung Klein Pampau“ in der Gemeinde Klein Pampau beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte zunächst auf Grundlage des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Gründen der Entscheidung vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) die Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) angenommen. Der Befund der Unionsrechtswidrigkeit in den Entscheidungsgründen hat Präjudizwirkung, die sich auf weitere Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 b BauGB auswirkt.

Die Unanwendbarkeit des § 13 b BauGB hat zunächst zur Folge, dass für die betroffenen Bebauungspläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde als Bebauungsplan

zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen auf Grundlage des § 13 b BauGB lediglich mit dem Aufstellungsbeschluss vom 18.10.2022 begonnen. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht ausgeführt bzw. beschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes und der Einschätzung des Innenministeriums zu Auswirkungen der Entscheidung des BVerwG ist davon auszugehen, dass nach § 13 b BauGB begonnene laufende Bauleitplanverfahren auf ein reguläres Bauleitplanverfahren nach § 10 BauGB umzustellen sind. Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13 b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen.

Ebenfalls ist der Flächennutzungsplan in einem regulären Verfahren zu ändern. Die nach § 13 b BauGB mögliche Berichtigung durch Anpassung ohne eigenständiges Verfahren ist nicht weiter möglich.

Damit das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan neu starten kann, ist der gefasste Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB für das Gebiet: Westlich der Straße „Am Hang“, Flurstück 56, Flur 4, Gemarkung Klein Pampau“ vom 18.10.2022.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter:innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter:innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: